

**Prof. Dr. Andreas Piekenbrock\***

## **Grußwort des Dekans**

### **Abstract**

In seinem Grußwort erinnert sich Prof. *Dr. Andreas Piekenbrock*, Dekan der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, an die Entwicklung der StudZR seit ihrer Gründung zurück. In diesem Rahmen greift er unter anderem Parallelen zu den anglo-amerikanischen Law Reviews auf und betrachtet auch insbesondere die vergangenen 10 Jahre seit dem letzten Symposium anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Zeitschrift im Juni 2014.

---

\* Der Verfasser ist Dekan der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dekan der Juristischen Fakultät begrüße auch ich Sie alle ganz herzlich in der Alten Aula der Ruperto Carola, unserer guten Stube. Heute feiern wir das 20-jährige Bestehen der Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft in Deutschland, der Heidelberger StudZR. Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums ist dieses Bild im Lautenschläger-Hörsaal unseres Fakultätsgebäudes entstanden und in der Rhein-Neckar-Zeitung erschienen.



Damals feierten wir im übertragenen Sinne ein Kind, das gerade die Grundschule hinter sich hatte. Heute ist der Jubilar erwachsen und im besten Studienalter. Vielleicht deshalb haben Sie für das 20-jährige Jubiläum einen so festlichen Rahmen gewählt, jedenfalls für den Vormittag.

Dieser Raum, wie wir ihn heute sehen, wurde zum 500-jährigen Bestehen unserer Universität unter der Regentschaft des damaligen badischen Großherzogs *Friedrich I.* gestaltet. Wir sehen hier seine Büste, eingerahmt von den Namenspatronen: dem pfälzischen Kurfürsten *Ruprecht I.*, dem Gründer, und dem badischen Markgrafen *Karl Friedrich*, dem Erneuerer. Wie man leicht ausrechnen kann, schrieb man damals das Jahr 1886; schließlich lautet das Motto dieser Universität „Zukunft seit 1386“.

Zur selben Zeit arbeitete man auf der anderen Seite des Atlantiks an der ersten Ausgabe einer neuen Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, der

*Harvard Law Review*, die im April 1887 erschienen ist. Ob es wirklich *die* älteste ist, weiß ich nicht; aber sicher zählt sie zu *den* ältesten. Bis 1970 wurde die *Harvard Law Review* immer von den Jahrgangsbesten herausgegeben, und der Beste war der Präsident. Nach gut hundert Jahren, im Frühjahr 1990, wurde *Barack Obama* der erste afro-amerikanische Präsident der *Harvard Law Review* und, wie wir alle wissen, 2009 der 44. Präsident der USA. Solche akademischen Meriten hat der künftige Amtsinhaber eher nicht vorzuweisen. Auch von Herausgebern der *StudZR* sind vergleichbare Karrieren bisher nicht bekannt.

Daher fragen Sie sich vielleicht, warum ich die Geschichte von der *Harvard Law Review* hier erwähne. Die Antwort lautet: weil es Zeitschriften wie die *Harvard Law Review* waren, die die Gründer der *StudZR* zu ihrem Tun veranlasst und ermutigt haben. Daher ist es sehr interessant zu lesen, wie die Gründungsherausgeber das Erscheinen der *Harvard Law Review* einst gerechtfertigt haben:

In publishing the first number of the HARVARD LAW REVIEW the editors feel it necessary to offer a few words of explanation. The REVIEW is not intended to enter into competition with established law journals, which are managed by lawyers of experience, and have already a firm footing with the profession.

Our object, primarily, is to set forth the work done in the school with which we are connected, to furnish news of interest to those who have studied law in Cambridge, and to give, if possible, to all who are interested in the subject of legal education, some idea of what is done under the Harvard system of instruction. Yet we are not without hopes that the REVIEW may be serviceable to the profession at large. From the kind offers of assistance on the part of the profession in the Law School, and from the list of the alumni who have consented to write for the REVIEW, we feel sure that the contributed articles will prove of permanent value.<sup>1</sup>

Selten sind Hoffnungen so erfüllt worden wie die der Gründungsherausgeber der *Harvard Law Review*. Heute ist sie, gemessen am Citation-Index, die führende juristische Fachzeitschrift in den USA. Als sie gegründet wurde, wurden die namhaften juristischen Fachzeitschriften in Deutschland von Professoren herausgegeben und trugen nicht selten auch deren Namen. Zu den bis heute bekanntesten zählen Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Als meine Generation in Deutschland Jura studierte, gab es schon Zeitschriften *für* Studierende, die nicht nur didaktische, sondern auch hochkarätige wissenschaftliche Beiträge enthielten: die Juristische Schulung (JuS), die Juristischen Arbeitsblätter (JA) und die Juristische Ausbildung (JURA), hier und heute repräsentiert vom Konstanzer Kollegen *Michael Stürmer*. Aber es gab

<sup>1</sup> *Harvard Law Review Editorial Board*, Notes, *Harvard Law Review* 1 (1887), 36.

noch keine Zeitschrift *von* Studierenden. Das ist eine Entwicklung, die in Deutschland erst in diesem Jahrtausend eingesetzt hat. Dazu schrieb der Gründer und erste Chefredakteur der StudZR, *Nicolas Noblen*, im Editorial:

Die Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg (StudZR) [...] orientiert sich [...] am Konzept der amerikanischen Law Journals, ohne es zu kopieren. So wird die *StudZR* ebenfalls von Studierenden in Kooperation mit Mitgliedern des Lehrkörpers der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg geführt und organisiert. Die Zeitschrift soll aber – und darin ist sie originär – in der Hauptsache aus studentischen Beiträgen bestehen. Die Qualität der studentischen Beiträge wird von einem wissenschaftlichen Beirat gesichert, dem Professoren und wissenschaftliche Assistenten der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg angehören. Als Publikationsplattform steht die *StudZR* nicht nur Studierenden aus Heidelberg offen – Juristinnen und Juristen von allen Fakultäten Deutschlands sind zur Mitarbeit eingeladen.<sup>2</sup>

Tatsächlich enthielt das erste Heft bereits drei studentische Beiträge zum Recht auf Leben im Bundeswehreinsatz (*Maximilian Bauer*, 6. Semester)<sup>3</sup>, zum damals neuen § 105a BGB (*Holger Scherer*, 5. Semester)<sup>4</sup> und zum ärztlichen Heileingriff als Körperverletzung (*Benjamin Stihler*, 5. Semester)<sup>5</sup>.

Heute ist aus dieser, wenn ich so sagen darf, zarten Neckarblume ein ganzer Blumenstrauß geworden, der die juristische Fachliteraturlandschaft bereichert und bunter gemacht hat. Hier zeigen sich Parallelen zu anderen Formaten, die ebenfalls von den *US Law Schools* den Weg zu uns gefunden haben. Zu nennen sind namentlich die vielen *Moot Courts*, die schon in den *Editorial Notes* zur ersten Ausgabe der *Harvard Law Review* erwähnt werden, und die *Legal Clinics* – Formate, die aus dem Alltag vieler Fakultäten nicht mehr wegzudenken sind. Vielleicht wird das auch ein Thema beim Programmpunkt „Rechtsdidaktik“.

Nicht zu vergessen ist schließlich, dass die *StudZR* in ihrem vergleichsweise kurzen Leben bereits eine Medienrevolution erlebt hat. Was im 15. Jahrhundert der Buchdruck war, ist im 21. Jahrhundert die Digitalisierung. Hier hat sich die *StudZR* vor zehn Jahren für eine „Sowohl als auch“-Lösung entschieden. Seither erscheint die *StudZR Ausbildung* als Druck- und die *StudZR Wissenschaft* als Onlineausgabe. Auch diese Medienfrage gehört meines Erachtens zum Thema „Rechtsdidaktik“.

---

<sup>2</sup> *Noblen*, Editorial, StudZR 2004, i. f.

<sup>3</sup> *Bauer*, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beim Bundeswehreinsatz, StudZR 2004, 53.

<sup>4</sup> *Scherer*, Eine neue Norm im Recht der Geschäfts(un)fähigkeit – Auslegung und dogmatische Einordnung des § 105 a BGB, StudZR 2004, 85.

<sup>5</sup> *Stihler*, Der ärztliche Heileingriff als Körperverletzung, StudZR 2004, 111.

Wie Sie sehen, hat sich in den zehn Jahren seit dem letzten Symposium vieles verändert; wir auch. Es ist daher wieder einmal Zeit, über grundsätzliche Fragen nachzudenken; so wie Sie es für heute unter der Überschrift „Kommunikation und Diskurs im Recht“ geplant haben. Wie wird das Recht in den Medien für Nichtjuristen verständlich gemacht, ja man kann sagen: übersetzt? Und wie wird die Bedeutung des Rechts als unverzichtbarer Hüter eines regelbasierten Zusammenlebens richtig vermittelt? Wie kommunizieren Gerichte heutzutage? Welche Herausforderungen muss sich die Rechtsdidaktik stellen, und vielleicht auch das juristische Prüfungswesen in Zeiten von KI? Wie gestalten sich Diskurse im Strafrecht? Wie entwickelt sich die Rechtssprache? Und welche Bedeutung haben heute rechtswissenschaftliche Zeitschriften?

Sie haben damit einen bunten Blumenstrauß an Themen zusammengestellt. Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass alle Teilnehmer diese Themen in ihren Beiträgen zum Blühen bringen. Vielen Dank!